

Vereinssatzung

Greifswalder Alumni der Politikwissenschaft e.V.

(Stand: 18.01.2018)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GAP – Greifswalder Alumni der Politikwissenschaft“ mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August jeden Jahres.

§2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie der Berufsorientierung im Bereich Politikwissenschaft. Dieser Satzungszweck wird durch folgende Ziele näher bestimmt:

1. Unterstützung und Vorbereitung beim Berufseinstieg;
2. einen Beitrag zur politischen Bildung und Kultur, insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern, zu leisten;
3. Förderung und Unterstützung der Bildung, Lehre und Forschung am Fachbereich Politikwissenschaft des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Der Verein erreicht seinen Satzungszweck und seine Ziele insbesondere durch

1. finanzielle und ideelle Förderung des Fachbereichs Politikwissenschaft des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere durch Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und das Einsammeln von Spenden;
2. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen wie beispielsweise öffentlichen Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Podiumsveranstaltungen, Workshops und Seminaren, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit richten;
3. regelmäßige Information an die Vereinsmitglieder;
4. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Bildung, Lehre und Forschung am Fachbereich Politikwissenschaft am Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben den Anspruch auf angemessenen Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei der Auflösung des Vereins, bei der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrbeauftragten, Promovierenden, Beschäftigten und Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs Politikwissenschaft des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereines finanziell unterstützen und fördern.

(3) Darüber hinaus kann eine natürliche Person zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden, wenn sie sich für die Ziele des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat. Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person durch ein Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Soll eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, stimmt die Mitgliederversammlung über die Ernennung als Ehrenmitglied ab. Zur Ernennung als Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein erneuter Vorschlag der Person zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird unbefristet verliehen.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind erworben, wenn die/der Beitretende mit einem dafür bereitgestellten, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular beantragt und der Vorstand den Antrag durch Beschluss angenommen hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erging. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem/der Antragsteller/in durch den Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitgeteilt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich, z. B. per E-Mail, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach §4 Absatz 6, Ausschluss des Mitglieds nach §4 Absatz 7, Tod und bei juristischen Personen (fördernde Mitglieder) außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(6) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung, z. B. per E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) zulässig.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags sechs Monate in Verzug ist. Gegen den Ausschluss, der mit Gründen zu versehen ist, kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich, z. B. per E-Mail, beim Vorstand einzulegen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Solange ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Vorstandsbeschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam, wenn das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch gemacht oder die Berufungsfrist versäumt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Fristen sowie die Höhe der Beiträge und der Mahngebühr, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitzuteilen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt, hat aktives und passives Wahlrecht sowie Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Ehrenmitglieder besitzen die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).

§7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere

1. den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
2. über die Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern vor der Vorstandswahl (§8 Absatz 2) zu beschließen;
3. über den Haushalt zu beschließen;
4. den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr seiner Amtszeit entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;

5. die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen;
6. das Verfahren zur Wahl des Vorstandes in einer Wahlordnung festzusetzen;
7. bei Mitgliedschaftsangelegenheiten gemäß §4 Absatz 3, 4 und 7 mitzuwirken;
8. eine Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins herbeizuführen;
9. über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(3) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die erste Vorstandsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, z. B. per E-Mail, ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Die Mitgliederversammlung tagt auf Beschluss des Vorstands so oft wie erforderlich, mindestens einmal im Kalenderjahr. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, zu Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Tagung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der neu gewählte Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung die Verteilung der Funktionen ‚erste/r Vorsitzende/r‘, ‚zweite/r Vorsitzende/r‘ und ‚Schatzmeister/in‘ unter den Vorstandsmitgliedern und informiert in geeigneter Form über die Verteilung der Funktionen.

(2) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Vorstandes fest, inwieweit der Vorstand in seiner Größe von mindestens drei Mitgliedern durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden soll. Die Anzahl der weiteren Mitglieder ist auf fünf Personen beschränkt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Neuwahl findet frühestens zwölf Wochen vor und spätestens acht Wochen nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Scheidet der/die erste Vorsitzende vorzeitig aus, wird die Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen. Wird durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Mindestgröße des Vorstandes von drei

Personen unterschritten, erfolgt unverzüglich eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung, endet die Amtszeit jedoch regulär in weniger als zwölf Wochen, bleibt das Amt verwaist. Der Vorstand kann seine konstituierende Sitzung bis zu vier Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gewählt worden ist, abhalten; in diesem Fall endet das Amt des alten Vorstandes vorzeitig mit besagter Sitzung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands weiter.

(4) Vorstandsmitglieder müssen dem Verein ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehören. Das weitere Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den/die erste/n Vorsitzende/n, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne §26 BGB).

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich tagen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins;
3. die Aufnahme (§4 Absatz 4) und der Ausschluss (§4 Absatz 7) von Mitgliedern,
4. die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln;
5. die Einrichtung und Pflege der Datenbanken und der Internetpräsenz des Vereins;
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss darf auch schriftlich, z. B. per E-Mail (Umlaufverfahren), gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Umfasst der Vorstand mehr als vier Vorstandsmitglieder, gilt der Vorstand als beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern regelmäßig in geeigneter Form mitgeteilt.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele und Aufgaben Beauftragungen an Vereinsmitglieder erteilen. Beauftragte Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand. Beauftragte Personen sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

(10) Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr mindestens zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Sie überprüfen die Finanzverwaltung des Vorstands für das Kalenderjahr, in dem sie bestellt wurden, und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§9 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.